

Fördergrundsätze

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung des Aufbaus und Betriebs zusätzlicher dualer Studienangebote im Land Brandenburg sowie einer Geschäftsstelle

vom 03.12. 2018

1. Zuwendungszweck

Die Fachkräftesicherung im Land Brandenburg ist ein Schwerpunktthema der Landesregierung in der 6. Wahlperiode. Die Landesregierung hält hierbei die enge Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Hochschulen und den Auf- und Ausbau dualer Studienangebote für wesentlich. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gewährt auf Grundlage dieser Fördergrundsätze Zuwendungen oder Zuweisungen an staatliche Hochschulen oder Träger staatlicher Hochschulen des Landes Brandenburg, die den nachhaltigen Auf- und Ausbau dualer Studienangebote gemeinsam mit Unternehmen planen und umsetzen. Die zu fördernden Maßnahmen tragen dazu bei, die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg beim Auf- und Ausbau zusätzlicher dualer Studienangebote zu unterstützen, die Koordinierung der Lernorte Hochschule, ggf. Berufsschule und Unternehmen zu ermöglichen und aufrecht zu erhalten und Angebote für Bewerberinnen und Bewerber, Interessierte sowie für Hochschulen und Unternehmen zugänglich und sichtbar zu machen.

2. Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gewährt die Zuwendungen oder Zuweisungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze in entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der Nebenbestimmungen. Die Zuwendungen werden als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Förderfähige Einrichtungen

Förderfähig sind die staatlichen Hochschulen oder Träger der staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg gemäß BbgHG, § 2 Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung. Verbundanträge der Hochschulen sind möglich.

3.2. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

a) Aufbau und Betrieb einer Geschäftsstelle „Duales Studium Brandenburg“

Mit der Förderung des Aufbaus und der Unterhaltung einer Geschäftsstelle verfolgt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur das Ziel, eine Koordinierungs-, Service- und Beratungsstelle als Bindeglied zwischen den Hochschulen, Unternehmen, Berufsschulen und Interessierten an einem Hochschulstandort des Landes Brandenburg einzurichten.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

1. die Koordinierung
 - a. der Lernorte durch die gezielte Erstansprache und Weitervermittlung von Unternehmen an die Hochschulen,
 - b. der Hochschulen, Unternehmen, Kammern und Verbände durch einen zentralen Ansprechpartner,
2. die Kommunikation und Vermarktung der Angebote aller Hochschulen durch
 - a. die Erarbeitung eines umfassenden, Brandenburg spezifischen Informationsangebots für alle Interessenten,
 - b. den Aufbau und den Betrieb eines Onlineangebots für die jeweiligen Studienangebote,

- c. die Erarbeitung und Umsetzung eines Marketingkonzepts sowie
- d. die bundesweite Vernetzung mit anderen Anbietern dualer Angebote sowie Interessierten

3. die Beratung und Unterstützung der brandenburgischen Hochschulen

- a. bei der Bedarfsermittlung über die gezielte Ansprache von Unternehmen,
- b. bei der Festlegung von Formaten dualer Angebote,
- c. bei der Entwicklung dualer Angebote, ihrer Umsetzung und der Gestaltung der Curricula,
- d. durch die Erarbeitung von Empfehlungen und Mustervorlagen für die Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen, zur Auswahl von Praxispartnern, für die Betreuung dualer Studierender in Unternehmen sowie zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit.

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für den Aufbau und die Unterhaltung der Geschäftsstelle mit den oben genannten Aufgaben.

Die Entwicklung des unter Ziffer 2 Buchstabe b. genannten Onlineangebots und der dazu gehörigen Datenbank soll aus Mitteln Dritter finanziert werden.

b) Aufbau zusätzlicher dualer Studienangebote

Mit der Förderung verfolgt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Weiteren das Ziel, die Hochschulen bei der Entwicklung und Einrichtung zusätzlicher dualer Studienangebote zu unterstützen. Davon umfasst sind sowohl ausbildungs-, als auch praxisintegrierende Studienformate, wenn der Bedarf plausibel belegt werden kann. Damit sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, die Abstimmungen und die Koordinierung mit den Unternehmen zu ermöglichen, die Curricula zu entwickeln und die Angebote umzusetzen.

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die Unterstützung des Aufbaus zusätzlicher dualer Studienangebote und die Koordinierung von Angeboten bis zu einer Höhe von insgesamt 64.000 Euro pro Jahr und Studienangebot für eine maximale Förderdauer von insgesamt bis zu drei Jahren bzw. 36 Monaten nach Maßgabe der Ziffer 3.5.

c) Koordinierung bestehender dualer Studienangebote

Die Durchführung dualer Studienangebote erfordert in den ersten Jahren nach deren Implementierung einen erhöhten Aufwand hinsichtlich der Betreuung der Studierenden in Fragen der Studienorganisation, der hochschulinternen Koordinierung, der Koordinierung und Beratung der beteiligten Unternehmen in organisatorischen und Fragen sowie der Akquise zusätzlicher Unternehmenspartner und Studieninteressierten. Im Anschluss an eine Förderung nach Ziffer 2 Buchstabe b können Hochschulen Personal- und Sachmittel für die Koordinierung bestehender dualer Studienangebote in einer/m Fakultät/Fachbereich beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass in der/dem Fakultät/Fachbereich mindestens zwei grundständige duale Studienangebote nach Ziffer 2 Buchstabe b gefördert wurden. Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn Hochschulen aus eigenen Mitteln mindestens zwei grundständige Studienangebote in einer/m Fakultät/Fachbereich eingerichtet haben.

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die Koordinierung bestehender dualer Studienangebote bis zu einer Höhe von insgesamt 64.000 Euro pro Jahr und Fakultät/Fachbereich für eine maximale Förderdauer von insgesamt bis zu drei Jahren bzw. 36 Monaten nach Maßgabe der Ziffer 3.5.

3.3. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Voraussetzung für die Zuwendung ist ein Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Höhe der Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderbedarf anerkannten Bedarfs festgelegt.
- b. Dem Antrag ist eine plausible Finanzplanung beizufügen, die jahresspezifisch die Teilprojekte der beantragten Maßnahme abbildet.
- c. Der Förderhöchstsatz nach Ziffer 3.2. Buchstabe a) beträgt 100 Prozent und für jedes Einzelvorhaben nach Ziffer 3.2. Buchstabe b) und c) bis zu 75 Prozent. Dem Antrag zur Förderung nach Buchstabe b) und c) ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtsumme über den Haushalt des Antragstellers sichergestellt wird. Geldwerte Eigenleistungen

können im Rahmen der Kofinanzierung Berücksichtigung finden, soweit sie unmittelbar für das Projekt eingesetzt und separat ausgewiesen werden können.

- d. Dem Antrag ist eine Bedarfsabschätzung für das Studienangebot zugrunde zu legen.

3.4. Zuwendungsart

Projektförderung

3.5. Antragsverfahren

Die Anträge werden in Papierform und in digitaler Form beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereicht. Das MWFK prüft die Förderfähigkeit der Konzepte nach dem Datum des Eingangs und bewilligt die Mittel jährlich unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

3.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Zuwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeitenden nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete.

4. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze finden zunächst vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 Anwendung, die Anwendung verlängert sich jeweils für ein Jahr, soweit vom MWFK keine andere Festlegung getroffen wird.